

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nanosciences - Materials, Molecules and Cells, M.Sc.
Hochschule: Universität Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich hinsichtlich englischer Lesefassungen der Ordnungsmittel kam der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkk

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht auf S. 19 entnehmen, dass der Studiengang

englischsprachig durchgeführt werden soll #wird. Gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung sind Englischkenntnisse für den Zugang zum Studium erforderlich. Der Studiengang weist zudem einen englischsprachigen Titel auf. Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass damit ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkk begründet wird. Ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkk ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 MRVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Modulbeschreibungen in Englischer Sprache vorliegen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung mit dem Antrag auf Akkreditierung in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkk)

Die Hochschule weist nach, dass die englische Lesefassung der Prüfungsordnung zugänglich ist.

Die Auflage wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

